

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen für UAS
anlässlich einer Sportveranstaltung in Frankfurt am Main**

vom 31. Oktober 2023

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der Spiele der National Football League (NFL) in Frankfurt am Main wird im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. „ED-R Frankfurt Stadium“

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 1 NM Radius um 50 03 58 N 008 38 50 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Am 05. November 2023 und am 12. November 2023, jeweils von 06:00 bis 22:00 Uhr UTC.

1.4 Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge

- a) der Polizeien, im Auftrag der Polizei sowie durch die Polizei genehmigte Flüge,
- b) im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind vorab bei der Besonderen Aufbauorganisation der Landespolizei Hessen im Einsatzabschnitt Luft (Telefon 06103 20567-157) anzumelden und stehen unter dem Vorbehalt des Polizeiführers.

Allgemeine Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach §62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Sportveranstaltung vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 31. Oktober 2023

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill